



Statuten Golf Engadin St. Moritz AG

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Unter der Firma GOLF ENGADIN St. Moritz AG in Samedan besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Samedan, deren Dauer unbestimmt ist.

Art. 2

Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb, die Erhaltung, Erweiterung und Erneuerung von Golfplätzen, insbesondere der beiden Golfplätze in Samedan und in Zuoz-Madulain. Die Gesellschaft nimmt auf die besonderen Bedürfnisse des Tourismus Rücksicht und achtet auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen der Golfgäste und der Golfclubmitglieder.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. Aktienkapital

Art. 3

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 9'100'000.– und ist eingeteilt in 9'100 Namenaktien zu nominell CHF 1'000.–. Die Gesellschaft übernimmt von der Politischen Gemeinde Zuoz die Stockwerkeinheiten Nr. S51010 und S51013 in der Gemeinde Zuoz zum Preis von CHF 1'077'000.–, wobei CHF 577'000.– durch Übernahme von 577 Namenaktien der Golf Zuoz AG à CHF 1'000.– und CHF 500'000.– in bar abgegolten werden.

Die Gesellschaft übernimmt Aktiven und Passiven der Engadin Golf AG auf Grund der Fusion mit einem Aktivenüberschuss von CHF 250'126.61, wobei die Gesellschaft bereits 125 Namenaktien à CHF 1'000.– besitzt und weitere CHF 125'000.– durch Übernahme von 125 Namenaktien à CHF 1'000.– abgegolten werden. Die Gesellschaft übernimmt von der Ferienregion Engadin das Clubhaus Samedan zum Preis von CHF 938'000.–, wobei CHF 524'247.40 durch Übernahme der Grundpfandschulden gegenüber der Graubündner Kantonalbank Chur übernommen werden und CHF 413'000.– durch Übernahme von 413 Namenaktien à CHF 1'000.– abgegolten werden.

Die Politische Gemeinde Samedan kapitalisiert den jährlichen Baurechtszins für den Golfplatz Samedan verselbständigt als Grundstück Nr. D1915 von jährlich CHF 40'000.– zu 6 %, was einen Betrag von CHF 700'000.– ergibt, welcher durch Übernahme von 700 Namenaktien à CHF 1'000.– abgegolten wird. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Die Generalversammlung ist befugt, die Namenaktien in Inhaberaktien umzuwandeln und umgekehrt.

Art. 4

Die Gesellschaft führt über die Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer mit Name und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär, wer im Aktienbuch eingetragen ist.



2/5

Art. 5

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum voraus. Die Gesellschaft muss die Eintragung auf dem Aktientitel bescheinigen. Die Aktien sind nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates übertragbar.

Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung verweigern, sofern der Erwerber durch den Erwerb unter Berücksichtigung seiner bisherigen Beteiligung gesamthaft zu einem Aktienpaket von über 3% des Aktienkapitals gelangen würde. Diese Bestimmung ist sinngemäss anwendbar auf Aktionärsgruppen, die von untereinander rechtlich oder wirtschaftlich abhängigen Aktionären gebildet werden.

Die Bewilligung kann des Weiteren verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.

Sie kann überdies aus wichtigem Grund verweigert werden. Als solcher gilt:

- a) wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine gesellschaftskonkurrierende Tätigkeit ausübt,
- b) wenn die Eintragung des Erwerbers im Buch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.

Die Gesellschaft kann nach Anhörung des Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des Erwerbers zustande gekommen sind. Der Erwerber muss über die Streichung sofort in Kenntnis gesetzt werden. Beim Erwerb von Aktien, kraft Güterrecht, Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

Art. 6

Die Gesellschaft hat ein Vorkaufsrecht zum wirklichen Wert an allen Aktien, deren Veräusserung beabsichtigt ist. Die Veräusserungsabsicht ist dem Verwaltungsrat mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Art. 7

Der wirkliche Wert gemäss vorstehenden Art. 5 und 6 entspricht dem Substanzwert gemäss letzter Bilanz unter Abzug des vollen Baukostenbeitrages. Die Berechnung erfolgt durch die von der Generalversammlung gewählte Revisionsstelle.



3/5

III. Organe der Gesellschaft

- a) Die Generalversammlung der Aktionäre
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Revisionsstelle

A) DIE GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

Art. 8

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre.

Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle,
3. die Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende,
4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates,
5. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Art. 10

Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und gegebenenfalls die Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben.

Die Jahresrechnung, der Bericht der Revisionsstelle und der Jahresbericht sowie Anträge auf Abänderung der Statuten sind während der Einberufungsfrist am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung der Versammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

Die Abhaltung einer Universalversammlung gemäss Art. 701 OR ist ohne Einhaltung der vorerwähnten Einberufungsvorschriften zulässig.

Art. 11

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates den Vorsitz. Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.



4/5

Art. 12

Jede Aktie berechtigt zur Abgabe einer Stimme. Ein Aktionär kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

Art. 13

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

B) DER VERWALTUNGSRAT

Art. 14

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Werden in einer Amtsdauer Ersatzwahlen oder Zuwahlen getroffen, vollenden diese die Amtsdauer der amtierenden Verwaltungsräte.

Art. 15

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Als Protokollführer kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 16

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Art. 17

Der Verwaltungsrat bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art deren Zeichnung.

Art. 18

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 19

Der Verwaltungsrat ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, welche nicht von Gesetzes wegen oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten oder übertragen sind.



5/5

Art. 20

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen
2. Die Festlegung der Organisation
3. Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist
4. Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie die Art und Form der Zeichnung derselben
5. Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen
6. Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
7. Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung

Art. 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung, die alljährlich vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

C) DIE REVISIONSSTELLE

Art. 22

Die Generalversammlung wählt jeweils für die Dauer von 3 Jahren eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist stets wieder wählbar.

IV. Rechnungswesen, Gewinnverteilung und Reservefonds

Art. 23

Die Jahresrechnung der Gesellschaft wird jeweils per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 24

Über die Gewinnverteilung beschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

V. Auflösung der Gesellschaft

Art. 25

Die Auflösung der Gesellschaft kann unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit erfolgen.

VI. Bekanntmachungen

Art. 26

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan. Die Mitteilungen an die Aktionäre können aber auch schriftlich an deren letzte bekannte Adresse erfolgen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

Zuoz, 13. Juli 2006

gez. Luis A. Wieser, Präsident, und Fredy Streuli, Mitglied des Verwaltungsrates